

Bundesgesetzblatt ²⁷⁴⁵

Teil I

G 5702

2008 **Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2008** **Nr. 62**

Tag	Inhalt	Seite
4.12.2008	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg FNA: 613-7-4	2746
15.12.2008	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz FNA: 7610-15-2	2748
15.12.2008	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz FNA: 790-14-1	2757
17.12.2008	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	2758
18.12.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung FNA: 7610-15-6	2767
18.12.2008	Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge FNA: neu: 805-3-11; 8053-6-29, 805-3-6, 2121-60-1-4, 805-3-10, 7108-33, 805-3-3, 805-3-9, 7108-35	2768
18.12.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung FNA: 860-2-9	2780
18.12.2008	Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2009 FNA: neu: 860-3-26-5; 860-3-26-4	2782
18.12.2008	Erste Verordnung zur Änderung der EG-TSE-Bußgeldverordnung FNA: 7831-1-52-1	2791
16.12.2008	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 237 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sowie § 237 Absatz 3 in Verbindung mit § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) FNA: 1104-5, 860-6	2792

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg

Vom 4. Dezember 2008

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungs-gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) ge-ändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg

In der Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg vom 22. August 1997 (BGBl. I S. 2320), zu-letzt geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2008 (BGBl. I S. 50), wird die Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2)

Waltershof

Die Grenze gegen das westlich des Köhlbrands ge-legene Gebiet des Freihafens Hamburg – Freihafenteil Waltershof – verläuft von der Westecke des Gebäudes der Abfertigungsstelle Bahnhof Waltershof entlang des Maschenzauns, diesen im Freihafen belassend, zu-nächst acht Meter in südwestlicher, danach 88 Meter in nordwestlicher und anschließend 75 Meter in nord-nordwestlicher Richtung bis zur Zellmannstraße. Sie überquert dort auf einer Länge von 26 Metern die Gleis-anlage der Hafenbahn. Dann folgt sie wieder dem Maschenzaun, diesen im Freihafen belassend, an der südwestlichen Straßenseite der Zellmannstraße 813 Meter nach Nordwesten bis zum Bahndurchlass. Sie überquert in dieser Richtung 15 Meter das Freiha-fengleis der Hafenbahn, folgt sodann dem Maschen-zaun, diesen im Freihafen belassend, in gleicher Rich-tung fünf Meter und danach 86,5 Meter in westnord-westlicher Richtung. Von diesem Punkt folgt sie dem Maschenzaun, diesen im Freihafen belassend, zu-nächst fünf Meter nach Nordosten und biegt sodann im rechten Winkel nach Nordnordwesten. Nach 105 Me-tern überquert sie ein Freihafengleis der Hafenbahn, verläuft danach 16 Meter in südwestlicher Richtung und überquert dabei erneut ein Freihafengleis der Ha-fenbahn. Dann biegt die Grenze auf einer Länge von 85 Metern in nordwestliche Richtung ab. Dort schwenkt sie für 20 Meter mit erneuter Gleisquerung nach Süd-westen und verläuft dann nördlich des Hafenbahn-gleises 107 im Abstand von 2,7 Metern zur Gleisachse für 535 Meter parallel zu den Gleisen Richtung Nord-westen. Sie schwenkt dann für 65 Meter Richtung Westnordwest und knickt dann leicht Richtung Nord-westen ab. Sie verläuft für 376 Meter weiter im Abstand

von drei Metern nördlich der Hafeneisenbahnanlagen. Dann knickt sie auf 55 Metern Richtung Nordosten, um dann wieder für 137 Meter Richtung Nordwesten zu verlaufen. Dann schwenkt die Freihafengrenze auf einer Länge von 174 Metern in Richtung Norden bis zum Petroleumhafen. Im Petroleumhafen verläuft die Freihafengrenze in einem Abstand von zehn Metern parallel zur Hochwasserschutzwand Richtung Osten. Nach 690 Metern überquert sie, durch einen Grenzwei-ser auf der Flutmauerecke gekennzeichnet, in nord-östlicher Richtung den Parkhafen auf 612 Metern Länge bis zu einem Punkt in der Elbe, von dem aus sie in einem Winkel von 107 Grad nach Osten abbiegt. Ab diesem Punkt verläuft sie in einem Abstand von 65 Metern parallel zur Kaimauer 1 087,5 Meter in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Süden und ver-läuft 102 Meter in dieser Richtung bis zum Grenzweiser auf der Hochwasserschutzwand, die an dieser Stelle von Osten nach Südosten abknickt. Sie folgt dem Maschenzaun auf der Hochwasserschutzwand, diesen im Freihafen belassend, zuerst 278,5 Meter in südöst-licher Richtung, beschreibt dann einen nach Nordwes-ten offenen Halbkreis von 85 Metern Länge und setzt sich sodann in gerader Linie 57 Meter in nordwestlicher und anschließend 81 Meter in nordöstlicher Richtung fort. An diesem Punkt wendet sie sich nach Südosten und verläuft in einem leicht gekrümmten Bogen längs des Maschenzauns auf der Hochwasserschutzwand, diesen im Freihafen belassend, 1 748 Meter zuerst in südöstlicher und dann in südlicher Richtung. Sie folgt dann weiter dem Maschenzaun auf der Hochwasser-schutzwand, diesen im Freihafen belassend, nach-einander 102 Meter in südlicher, 34 Meter in südöst-licher, 96 Meter in südlicher, zwölf Meter in südwest-licher, 98 Meter in westsüdwestlicher, 22 Meter in süd-licher, 13 Meter in südwestlicher und 24 Meter in west-licher Richtung. Dort wendet sie sich von der Hochwas-serschutzwand ab und verläuft längs des Maschen-zauns, diesen im Freihafen belassend, zuerst 115 Meter nach Süden, die Schleusendurchfahrt bis zur Westseite der Schleusenbrücken in den Freihafen einbeziehend, und dann 78 Meter nach Westen. Von dort verläuft sie 96 Meter in südlicher Richtung, wendet sich sodann in einem Winkel von 115 Grad nach Südwesten und ver-läuft 356 Meter auf der Böschung längs des Maschen-zauns, diesen im Freihafen belassend. Danach biegt sie in einem Winkel von 124 Grad nach Westen ab und folgt dem Maschenzaun 125 Meter in dieser Richtung, wendet sich dort nach Nordwesten und verläuft 135 Meter auf der Flutmauer, dann 70 Meter nach Wes-ten bis in die Höhe der Brüstung an der Südostseite der Bundesautobahn. Sie überquert die Finkenwerder Straße auf einer Länge von 39 Metern in südwestlicher Richtung bis zum Maschenzaun an der Einfahrt des

Zollhofs, wendet sich nach Nordwesten und verläuft in einem Bogen längs des Maschenzauns bis an die südöstliche Seite der Straße Köhlbrandbrücke. Dort folgt sie dem Maschenzaun, diesen im Freihafen belassend, in südwestlicher Richtung 271 Meter entlang der Auffahrt zur Köhlbrandbrückenrampe, kreuzt dann in Höhe des Widerlagers die Köhlbrandbrückenrampe auf einer Länge von 28,5 Metern und verläuft anschließend entlang der Westseite der Rampenauffahrt 97 Meter in nördlicher Richtung. Danach wendet sie sich nach Westnordwesten und verläuft zunächst 58 Meter in dieser Richtung. Sie biegt dann nach Nordwesten ab, verläuft in einem nach Westen geneigten Bogen 135 Meter in dieser Richtung und knickt dann nach Nordnordosten ab. In dieser Richtung verläuft sie 45 Meter, wendet sich sodann auf einer Länge von 35 Metern nach Osten, überquert in gerader Linie das Freihafengleis

der Hafenbahn auf einer Länge von zehn Metern und verläuft 55 Meter weiter an der Südwestseite des Maschenzauns. Sodann wendet sie sich 12,5 Meter in südwestlicher, zehn Meter in nordwestlicher und 12,8 Meter in nordöstlicher Richtung zurück bis an den Maschenzaun und folgt diesem 70 Meter bis an die Ostecke des Gebäudes der Abfertigungsstelle Bahnhof Waltershof. Sie führt an der Nordseite und an der Nordwestseite des Gebäudes entlang – dieses aus dem Freihafen ausschließend – bis zu seiner Westecke.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und
die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Vom 15. Dezember 2008

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 sowie des § 17b Abs. 2 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), von denen § 17b durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) eingefügt worden ist und beide Vorschriften durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden nach der Angabe „§ 14“ die Wörter „und des § 17b“ eingefügt sowie die Wörter „; Auslagen werden nicht gesondert erhoben“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts und dem anliegenden Gebührenverzeichnis.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner kann die Bundesanstalt auf Antrag des Gebührenschuldners eine Pauschgebühr, die den geringeren Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt, im Voraus festsetzen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis“ sowie die Wörter „ , ist ein Antrag gesetzlich nicht erforderlich, bis zu 50 Prozent dieser Höhe“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen

- 1. eine Gebührenentscheidung,
- 2. die Festsetzung von gesondert zu erstattenden Kosten nach § 15 oder § 17c des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes,
- 3. die Festsetzung eines Umlagebetrages nach der auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes oder der auf Grund des § 17d Abs. 3 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
- 4. einen Beitragsbescheid nach § 8 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes richtet, beträgt die Gebühr bis zu 10 Prozent des streitigen Betrages; Absatz 5 bleibt unberührt.“

4. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe zu Nummer 4 werden nach den Wörtern „Investmentgesetzes (InvG)“ die Wörter „und der Derivateverordnung (DerivateV)“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe zu Nummer 4 werden folgende Angaben eingefügt:

„4.1 Amtshandlungen auf der Grundlage des Investmentgesetzes (InvG)

4.2 Amtshandlungen auf der Grundlage der Derivateverordnung (DerivateV)“.

cc) Nach der Angabe zu Nummer 7 wird folgende Angabe angefügt:

„8. Amtshandlungen auf der Grundlage des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG)“.

- b) In Nummer 1.1.4.3 wird die Angabe „; § 11 Abs. 3 Satz 2 InvG in Verbindung mit § 10 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWG“ gestrichen.
- c) In Nummer 1.1.8.1 werden in Spalte 2 am Ende die Wörter „im Hinblick auf“ eingefügt, in Spalte 3 die Angabe „750 je Tatbestand“ gestrichen und danach folgende neue Nummern 1.1.8.1.1 und 1.1.8.1.2 eingefügt:

„1.1.8.1.1	Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 2 und/oder 3 KWG, die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern und Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln	75 je Tatbestand
1.1.8.1.2	Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, auf die Nummer 1.1.8.1.1 nicht anwendbar ist	750 je Tatbestand“.

d) Nach Nummer 1.1.13.4.3 werden folgende neue Nummern 1.1.13.5 bis 1.1.13.5.2 eingefügt:

„1.1.13.5	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und/oder zum Betreiben von Bankgeschäften sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft	
1.1.13.5.1	bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis oder Erlaubniserweiterung	Erlaubnisgebühr nach den Nummern 1.1.13 bis 1.1.13.4.3, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter
1.1.13.5.2	im Fall des Eintritts eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	Bruchteil der Gebühr, der dem Verhältnis der Kapitaleinlage des neuen persönlich haftenden Gesellschafters zu den Kapitaleinlagen aller persönlich haftenden Gesellschafter einschließlich seines eigenen im Zeitpunkt des Eintritts entspricht, mindestens jedoch 250 Euro je neu eintretendem persönlich haftendem Gesellschafter“.

e) In Nummer 1.1.16.1.2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „ , sofern nicht Nummer 1.1.16.1.3 anwendbar ist“ und danach folgende neue Nummer 1.1.16.1.3 angefügt:

„1.1.16.1.3	das Finanztransfer-, das Sorten- und das Kreditkartengeschäft	2 000“.
-------------	---	---------

f) In Nummer 1.1.16.2.2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „ , sofern nicht Nummer 1.1.16.2.3 anwendbar ist“ und danach folgende neue Nummer 1.1.16.2.3 angefügt:

„1.1.16.2.3	das Finanztransfer-, das Sorten- und das Kreditkartengeschäft	500“.
-------------	---	-------

g) In Nummer 1.1.17.1.2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „ , sofern nicht Nummer 1.1.17.1.3 anwendbar ist“ und danach folgende neue Nummer 1.1.17.1.3 angefügt:

„1.1.17.1.3	das Finanztransfer-, das Sorten- und das Kreditkartengeschäft	2 000“.
-------------	---	---------

h) In Nummer 1.1.17.2.2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „ , sofern nicht Nummer 1.1.17.2.3 anwendbar ist“ und danach folgende neue Nummer 1.1.17.2.3 angefügt:

„1.1.17.2.3	das Finanztransfer-, das Sorten- und das Kreditkartengeschäft	500“.
-------------	---	-------

i) Die bisherigen Nummern 4 bis 4.3.6 werden durch folgende Nummern 4 bis 4.2.2 ersetzt:

„4.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Investmentgesetzes (InvG) und der Derivateverordnung (DerivateV)	
4.1	Amtshandlungen auf der Grundlage des Investmentgesetzes (InvG)	
4.1.1	in Bezug auf Kapitalanlagegesellschaften	
4.1.1.1	Amtshandlungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 2a InvG)	
4.1.1.1.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 2a Abs. 2 InvG)	5 000 bis 100 000
4.1.1.1.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Nichtigklärung einer bereits vollzogenen Stimmrechtsausübung (§ 2a Abs. 4 Satz 1 InvG)	5 000 bis 100 000
4.1.1.1.3	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 2a Abs. 4 Satz 3 InvG in Verbindung mit § 2c Abs. 2 Satz 4 KWG)	1 500
4.1.1.2	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 7 Abs. 1 InvG)	
4.1.1.2.1	sofern die Kapitalanlagegesellschaft keine Altersvorsorge-, Infrastruktur- oder Immobilien-Sondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen vertreibt	10 000
4.1.1.2.2	sofern die Kapitalanlagegesellschaft auch Altersvorsorge-, Infrastruktur- oder Immobilien-Sondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen vertreibt	30 000
4.1.1.2.3	Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 4.1.1.2.1 oder 4.1.1.2.2 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
4.1.1.3	Amtshandlungen in Bezug auf organisatorische Anforderungen	
4.1.1.3.1	Anordnungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (§ 9a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 InvG)	750 bis 3 000
4.1.1.3.2	Anordnungen zur Auslagerung von Geschäftsbereichen (§ 16 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 InvG)	750 bis 3 000
4.1.1.4	Festsetzung erhöhter oder verminderter Eigenmittelanforderungen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 InvG in Verbindung mit § 10 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWG)	500
4.1.1.5	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter (§ 17a Abs. 1 InvG)	

4.1.1.5.1	Verlangen auf Abberufung	25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf Abberufung eines Geschäftsleiters für die Neuerteilung einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb maßgeblichen Gebühr nach Nummer 4.1.1.2
4.1.1.5.2	Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit	12,5 % der nach Nummer 4.1.1.2 ermittelten Gebühr, höchstens jedoch 3 000 Euro
4.1.1.6	Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis	
4.1.1.6.1	Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung, und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 17b InvG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 17b InvG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 1 und 4 KWG)	4 000
4.1.1.6.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne der Nummer 4.1.1.6.1, mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 17b InvG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 17b InvG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 1 und 4 KWG)	1 000
4.1.1.7	Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte	
4.1.1.7.1	Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs und/oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung, und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 17c InvG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 17c InvG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG)	4 000
4.1.1.7.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne der Nummer 4.1.1.7.1, mit dem die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 17c InvG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 17c InvG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und/oder 2 KWG)	1 000
4.1.1.8	Maßnahmen bei Gefahr (§ 19j InvG)	500 bis 1 500
4.1.1.9	Auswahl und Wechsel der Depotbank (§ 21 Abs. 1 Satz 1, § 21a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 InvG)	
4.1.1.9.1	Genehmigung der Auswahl der Depotbank	750
4.1.1.9.2	Genehmigung des Wechsels der Depotbank	750
4.1.1.9.3	Vorausgenehmigung der Auswahl der Depotbank	750
4.1.1.10	Genehmigung der Übertragung der Verwaltung eines Sondervermögens (§ 39 Abs. 3 Satz 1 InvG)	750

4.1.1.11	Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen (§ 40 Satz 1 Nr. 4 InvG)	
4.1.1.11.1	Genehmigung für Sondervermögen, die keine Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind	1 500
4.1.1.11.2	Genehmigung für Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken	3 000 bis 5 000
4.1.1.11.3	Genehmigung für Teilfonds eines Umbrellafonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG	wie Nummer 4.1.1.11.1 und 4.1.1.11.2
4.1.1.12	Vertragsbedingungen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 InvG)	
4.1.1.12.1	Genehmigung für Sondervermögen, die keine Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen sind	1 500
4.1.1.12.2	Genehmigung für Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen	3 000 bis 5 000
4.1.1.12.3	Genehmigung für Teilfonds eines Umbrellafonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG	wie Nummer 4.1.1.12.1 und 4.1.1.12.2
4.1.1.12.4	Änderung von Vertragsbedingungen	50 % der Gebühr nach den Nummern 4.1.1.12.1 bis 4.1.1.12.3
4.1.1.13	Vorausgenehmigung (§ 43a InvG)	
4.1.1.13.1	Genehmigung der Musterklauseln (§ 43a Abs. 1 Satz 1 InvG)	5 000 bis 7 000
4.1.1.13.2	Bearbeitung der Anzeige des aufgelegten Sondervermögens (§ 43a Abs. 1 Satz 2 InvG)	500 je Sondervermögen
4.1.1.13.3	Änderung der Musterklauseln (§ 43a Abs. 3 Satz 1 InvG)	2 500 bis 3 500
4.1.1.13.4	Änderung der Vertragsbedingungen (§ 43a Abs. 3 Satz 3 InvG)	750
4.1.1.14	Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung eines für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstandes (§ 68a Abs. 2 InvG)	1 500 bis 3 000
4.1.1.15	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den weiteren Begrenzungen der §§ 67 und 68 für die Dauer der Anlaufzeit (§ 74 Satz 2 InvG)	250
4.1.1.16	Ausstellen einer Bescheinigung über die Bestellung der Depotbank nach § 76 Abs. 2 InvG	250
4.1.2	in Bezug auf Investmentaktiengesellschaften	
4.1.2.1	Amtshandlungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 2a InvG)	
4.1.2.1.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 2a Abs. 2 InvG)	wie Nummer 4.1.1.1.1

4.1.2.1.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Nichtigerklärung einer bereits vollzogenen Stimmrechtsausübung (§ 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 2a Abs. 4 Satz 1 InvG)	wie Nummer 4.1.1.1.2
4.1.2.1.3	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 2a Abs. 4 Satz 3 InvG und § 2c Abs. 2 Satz 4 KWG)	wie Nummer 4.1.1.1.3
4.1.2.2	Erlaubnis und Erlaubniserweiterung	
4.1.2.2.1	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InvG)	5 000 bis 20 000
4.1.2.2.2	Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 4.1.2.2.1 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
4.1.2.3	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter (§ 97 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17a Abs. 1 InvG)	
4.1.2.3.1	Verlangen auf Abberufung	25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf Abberufung eines Geschäftsleiters für die Neuerteilung einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb maßgeblichen Gebühr nach Nummer 4.1.2.2.1
4.1.2.3.2	Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit	12,5 % der nach Nummer 4.1.2.2.1 ermittelten Gebühr
4.1.2.4	Amtshandlungen in Bezug auf organisatorische Anforderungen	
4.1.2.4.1	Anordnungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, sofern es sich um selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaften handelt (§ 99 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9a und 5 Abs. 1 Satz 2 InvG)	wie Nummer 4.1.1.3.1
4.1.2.4.2	Anordnungen zur Auslagerung von Geschäftsbereichen (§ 99 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 16 und 5 Abs. 1 Satz 2 InvG)	wie Nummer 4.1.1.3.2
4.1.2.5	Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis	
4.1.2.5.1	Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung, und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 97 Abs. 3 Satz 2, § 17b InvG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 97 Abs. 3 Satz 2, § 17b InvG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 1 und 4 KWG)	wie Nummer 4.1.1.6.1
4.1.2.5.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne der Nummer 4.1.2.5.1, mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 97 Abs. 3 Satz 2, § 17b InvG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 97 Abs. 3 Satz 2, § 17b InvG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 1 und 4 KWG)	wie Nummer 4.1.1.6.2

4.1.2.6	Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte	
4.1.2.6.1	Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs und/oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung, und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 97 Abs. 3 Satz 2, § 17c InvG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 97 Abs. 3 Satz 2, § 17c InvG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG)	wie Nummer 4.1.1.7.1
4.1.2.6.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne der Nummer 4.1.2.6.1, mit dem die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 97 Abs. 3 Satz 2, § 17c InvG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 97 Abs. 3 Satz 2, § 17c InvG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und/oder 2 KWG)	wie Nummer 4.1.1.7.2
4.1.2.7	Maßnahmen bei Gefahr (§ 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 19j InvG)	wie Nummer 4.1.1.8
4.1.2.8	Genehmigung der Auswahl und des Wechsels der Depotbank (§ 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 oder § 21a InvG)	wie Nummer 4.1.1.9
4.1.2.9	Genehmigung der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der gleichen Umbrella-Konstruktion (§ 100 Abs. 5 in Verbindung mit § 40 Satz 1 Nr. 4 InvG)	wie Nummer 4.1.1.11.3
4.1.2.10	Satzung und Anlagebedingungen	
4.1.2.10.1	Genehmigung der Anlagebedingungen, auch für einzelne Teilgesellschaftsvermögen einer Umbrella-Konstruktion (§ 96 Abs. 1d Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG; § 97 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 3 und § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG)	wie Nummern 4.1.1.12.1 bis 4.1.1.12.3
4.1.2.10.2	Genehmigung einer Änderung	
4.1.2.10.2.1	der Satzung einer Investmentaktiengesellschaft (§ 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG)	wie Nummer 4.1.1.12.4
4.1.2.10.2.2	der Anlagebedingungen, auch für einzelne Teilgesellschaftsvermögen einer Umbrella-Konstruktion (§ 96 Abs. 1d Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG; § 97 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 3 und § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG)	wie Nummer 4.1.1.12.4
4.1.2.11	Vorausgenehmigung für die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens (§ 97 Abs. 4 Satz 1 und 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 3 und § 43a InvG)	wie Nummer 4.1.1.13
4.1.3	in Bezug auf den Vertrieb von Investmentanteilen	

4.1.3.1	Ausstellen einer Bescheinigung, dass Anteile eines Sondervermögens oder Gesellschaftsvermögens die Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (§ 128 Satz 2 InvG; § 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 128 Satz 2 InvG)	250
4.1.3.2	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 121 bis 124, 126, 130, 131 sowie 133 Abs. 1 bis 8 InvG in Verbindung mit § 141 Abs. 1 InvG; bei Umbrellafonds je Teilfonds gesondert	500 für jedes angefangene Kalenderjahr
4.1.3.3	Bearbeitung der Anzeige nach § 132 Abs. 1 InvG; bei Umbrellafonds je Teilfonds gesondert	1 500
4.1.3.4	Bearbeitung der Anzeige nach § 139 Abs. 1 InvG; bei Umbrellafonds je Teilfonds gesondert	7 500
4.1.3.5	Prüfung der nach § 139 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 InvG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen; bei Umbrellafonds je Teilfonds gesondert	2 500 für jedes angefangene Kalenderjahr
4.1.3.6	Bearbeitung der Anzeigen nach § 133 Abs. 9 und § 140 Abs. 9 InvG; je Teilfonds gesondert	750
4.2	Amtshandlungen auf der Grundlage der Derivateverordnung	
4.2.1	Zustimmung zum Wechsel vom qualifizierten zum einfachen Ansatz für ein Sondervermögen (§ 7 Satz 3 DerivateV)	250
4.2.2	Bestätigung der Geeignetheit von Risikomodellen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 DerivateV)	1 000 bis 20 000“.

j) Die bisherigen Nummern 5 bis 5.4 werden wie folgt neu gefasst:

„5.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)	
5.1	Befreiung von der jährlichen Prüfung (§ 36 Abs. 1 Satz 3 WpHG)	
5.1.1	der Meldepflichten und Verhaltensregeln	250
5.1.2	des Depotgeschäfts	wie Nummer 1.1.12.3
5.2	Erlaubnis für ausländische Märkte oder ihre Betreiber, die Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren (§ 37i Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 WpHG)	2 000 bis 20 000
5.3	Bekanntmachung nach § 37q Abs. 2 WpHG	
5.3.1	Anordnung der Bekanntmachung (§ 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG)	500 bis 5 000
5.3.2	Entscheidung über den Antrag, von der Anordnung der Bekanntmachung abzusehen (§ 37q Abs. 2 Satz 3 WpHG)	500 bis 2 500
5.4	Befreiung von den Anforderungen der §§ 37v bis 37y WpHG (§ 37z Abs. 4 Satz 1 WpHG)	500 bis 10 000“.

k) In Nummer 6.10 werden die Wörter „der Vereinbarung“ durch das Wort „eines“ ersetzt, nach dem Wort „Pensionsfonds“ die Wörter „vereinbarten Sanierungsplans“ eingefügt und die Angabe „§ 115 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 2a Satz 2“ ersetzt.

l) Nach Nummer 7.2 werden folgende neue Nummern 8 bis 8.3.2 angefügt:

„8.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG)	
8.1	Anerkennung als Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft (§ 14 Abs. 1 und 3 WKBG)	1 000 bis 10 000
8.2	Verlangen auf Abberufung eines Geschäftsleiters (§ 17 Abs. 4 WKBG)	25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf Abberufung eines Geschäftsleiters für die Neuerteilung einer Anerkennung maßgeblichen Gebühr nach Nummer 8.1
8.3	Bearbeitung der Anzeige	
8.3.1	einer Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages (§ 16 Nr. 1 WKBG)	750 bis 5 000
8.3.2	der Einstellung des Geschäftsbetriebs (§ 16 Nr. 4 WKBG)	250“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe i tritt am Tag nach dem Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz**

Vom 15. Dezember 2008

Auf Grund des § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, sowie in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (BGBl. I S. 149), von denen § 1 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 211 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (BGBl. I S. 1075), geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1913), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Dezember 2008

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 17. Dezember 2008

Auf Grund der §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 durch Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), § 42 Abs. 1 und 3 durch Artikel I Nr. 31 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) und § 126 durch Artikel I Nr. 74 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch Artikel I Nr. 99 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2004 (BGBl. I S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „850 Deutsche Mark monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „und ab 1. Juni 2008 ein höherer Betrag als 520 Euro monatlich“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „850 Deutsche Mark monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „und ab 1. Juni 2008 ein höherer Betrag als 520 Euro monatlich“ eingefügt.
3. In § 13 Abs. 5 werden nach den Wörtern „900 Deutsche Mark“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „480 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juni 2008 von 520 Euro“ eingefügt.
4. In § 18 Nr. 4 werden nach den Wörtern „850 Deutsche Mark monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juni 2008 ein höherer Betrag als 520 Euro monatlich“ eingefügt.
5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „850 Deutsche Mark monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juni 2008 von mehr als 520 Euro monatlich“ angefügt.
 - b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „850 Deutsche Mark monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „und ab 1. Juni 2008 von mehr als 520 Euro monatlich“ eingefügt und die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
6. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1. 8. 2004
bis
31. 5. 2008
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1. 6. 2008 €
899
899
453
342
251
226
453
676
453“.

7. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
ab 1. 6. 2008	25 082	30 930	41 350	54 094“.

b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
ab 1. 6. 2008	16 721	20 620	27 567	36 063“.

c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
ab 1. 6. 2008	10 032	12 372	16 536	21 636“.

d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
ab 1. 6. 2008	5 016	6 192	8 268	10 824“.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. März 2004 (BGBl. I S. 487), wird wie folgt geändert:

- In § 15 Abs. 5 werden nach den Wörtern „900 Deutsche Mark“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „480 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juni 2008 von 520 Euro“ eingefügt.

2. In § 15a Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „950 Deutsche Mark“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „500 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juni 2008 von mindestens 540 Euro“ eingefügt.

3. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom 1. 8. 2004 bis 31. 5. 2008“.
--

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1. 6. 2008 €
455
567
677
790
901
1 124“.

4. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom 1. 8. 2004 bis 31. 5. 2008“.
--

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1. 6. 2008 €
1 050“.

5. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
ab 1. 6. 2008	20 940	21 780	22 584	23 436	24 252	25 080“.

b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
ab 1. 6. 2008	21 876	23 688	25 500	27 324	29 124	30 936“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
ab 1. 6. 2008	26 388	28 704	31 020	33 324	35 628	37 944“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €
ab 1. 6. 2008	34 272	36 960	39 624	42 312	44 988	47 688	50 352“.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. März 2004 (BGBl. I S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1. 8. 2004
bis
31. 5. 2008
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.6.2008
€
2 014“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1. 8. 2004
bis
31. 5. 2008
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1. 6. 2008
€
593“.

3. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. August 2004 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. Juni 2008 um weitere 7,8 vom Hundert erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 014 Euro nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom 1. 8. 2004 bis 31. 5. 2008 €“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1. 6. 2008 € 2 014“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom 1. 8. 2004 bis 31. 5. 2008 €“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1. 6. 2008 € 1 021 1 284 106“.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „ab 1. August 2004“ durch die Angabe „bis 31. Mai 2008“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt sowie folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Juni 2008 929 Euro.“

- bb) In Satz 2 werden die Angabe „ab 1. August 2004“ durch die Angabe „bis 31. Mai 2008“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt sowie folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Juni 2008 106 Euro“.

- b) In Absatz 4 werden die Angabe „ab 1. August 2004“ durch die Angabe „bis 31. Mai 2008“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt sowie folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Juni 2008 334 Euro.“

- c) In Absatz 5 werden die Angabe „ab 1. August 2004“ durch die Angabe „bis 31. Mai 2008“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt sowie folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Juni 2008 437 Euro.“

7. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1. 6. 2008 € 639“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1. 6. 2008 € 490“.

c) Dem Absatz 3 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1. 6. 2008 €
245“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	22 597	24 254	25 082“.

b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	25 494	29 119	30 930“.

c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	31 010	35 628	37 939“.

d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	39 636	44 996	47 677	50 357“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	22 597	24 254	25 082“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	10 169	15 765	18 310“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	6 780	10 512	12 204“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	565	876	1 017“.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	25 494	29 119	30 930“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	11 472	18 927	22 579“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	7 644	12 624	15 048“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	637	1 052	1 254“.

c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	31 010	35 628	37 939“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	13 955	23 158	27 695“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	9 300	15 444	18 468“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	775	1 287	1 539“.

d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	39 636	44 996	47 677	50 357“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	13 992	24 748	32 897	36 257“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	9 324	16 500	21 936	24 168“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1. 8. 2004“ durch die Angabe „bis 31. 5. 2008“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 6. 2008	777	1 375	1 828	2 014“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung

Vom 18. Dezember 2008

Auf Grund des § 10b Absatz 1 Satz 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610) eingefügt worden ist, und auf Grund des § 104q Absatz 1 Satz 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 27a des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 10 der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung vom 2. September 2005 (BGBl. I S. 2688), verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute und des Versicherungsbeirats im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Anlage 1a zur Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung vom 2. September 2005 (BGBl. I S. 2688), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1377) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Fußnote 16 wird wie folgt gefasst:

„¹⁶⁾ Diese Position ist bezogen auf den zur Berechnung verwendeten Konzernabschluss und setzt sich zusammen aus je 45 % der Reserven aus Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (§ 2 Absatz 1 KonÜV), aus selbst genutzten und aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden (§ 3 Absatz 2 KonÜV) und aus bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen (§ 4 KonÜV). Allerdings bleiben dabei durch Änderung des Zinsniveaus entstandene Reserven von festverzinslichen Wertpapieren aus der Position Eigen- und Fremdkapitalinstrumente von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögensgegenständen aus der Versicherungsbranche unberücksichtigt, wenn die in den Sätzen 2 und 3 der Fußnote 28 genannte Methodik angewandt wird. Ebenfalls können hier nicht realisierte Reserven gemäß § 10 Absatz 2b Satz 1 Nummer 6 und 7 KWG berücksichtigt werden. Die Berechnung ist in einer Anlage darzulegen.“

2. Fußnote 28 wird wie folgt gefasst:

„²⁸⁾ Diese Position umfasst die Teile der im Konzernabschluss ausgewiesenen Neubewertungsrücklagen, die auf die Versicherungsbranche entfallen und unter Position 113 noch nicht berücksichtigt sind. Durch Änderung des Zinsniveaus entstandene, nicht ergebniswirksam verbuchte Verluste aus festverzinslichen Wertpapieren aus der Position Eigen- und Fremdkapitalinstrumente von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögensgegenständen aus der Versicherungsbranche, die unter Position 103 abgezogen wurden, dürfen hier den Eigenmitteln zugerechnet werden, wenn der Bundesanstalt vor Inanspruchnahme dieser Maßnahme nachgewiesen wird, dass eine Veräußerung dieser Wertpapiere aus Liquiditätsgründen nicht erforderlich werden wird. Werden Verluste nach Satz 2 hinzugerechnet, dürfen durch Änderung des Zinsniveaus entstandene Reserven aus festverzinslichen Wertpapieren aus der Position Eigen- und Fremdkapitalinstrumente von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögensgegenständen aus der Versicherungsbranche nicht berücksichtigt werden. Ein Unternehmen darf jederzeit von der Methodik nach Satz 1 zu der Methodik nach den Sätzen 2 und 3 übergehen. Im Konzernabschluss nicht ausgewiesene stille Nettoreserven i. S. d. § 53c VAG i. V. m. dem Rundschreiben 4/2005 zur Solo-Solvabilität von Versicherungsunternehmen in der jeweils geltenden Fassung können unter dieser Position berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 2008

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Vom 18. Dezember 2008

Auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), von denen § 18 zuletzt durch Artikel 227 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und des § 30 Abs. 2 Nr. 9 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), dessen Eingangssatz zuletzt durch Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499) und dessen Nummer 9 durch Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit:

Artikel 1

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.

(2) Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Diese Verordnung lässt sonstige arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz), unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb. Sie umfasst die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie die Nutzung von Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

(2) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Aus-

übung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung kann sich auf ein Beratungsgespräch beschränken, wenn zur Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen nicht erforderlich sind. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen umfassen Pflichtuntersuchungen, Angebotsuntersuchungen und Wunschuntersuchungen.

(3) Pflichtuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen sind.

(4) Angebotsuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten sind.

(5) Wunschuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen hat.

(6) Entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Durchführung sind

1. Erstuntersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit,
2. Nachuntersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen während einer bestimmten Tätigkeit oder anlässlich ihrer Beendigung,
3. nachgehende Untersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der jeweiligen Untersuchung und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung,

zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu gewähren.

(3) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Sie sollen nicht zusammen mit Untersuchungen zur Feststellung der Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Falle sind die unterschiedlichen Zwecke der Untersuchungen offenzulegen.

§ 4

Pflichtuntersuchungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtuntersuchungen der Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Pflichtuntersuchungen zuvor durchgeführt worden sind. Die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist Tätigkeitsvoraussetzung, soweit der Anhang dies für einzelne Tätigkeiten besonders vorschreibt.

(3) Über Pflichtuntersuchungen hat der Arbeitgeber eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung zu führen; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Angebotsuntersuchungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsuntersuchungen nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und anschließend als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, die Untersuchungen weiter regelmäßig anzubieten.

(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nachgehende Untersuchungen anzubieten. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Arbeit-

geber diese Verpflichtung mit Einwilligung der betroffenen Person auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass er dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in Kopie überlässt.

§ 6

Pflichten des Arztes oder der Ärztin

(1) Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt oder die Ärztin die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Vor Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen muss er oder sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen und die zu untersuchende Person über die Untersuchungsinhalte und den Untersuchungszweck aufklären.

(2) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen.

(3) Der Arzt oder die Ärztin hat den Untersuchungsbefund und das Untersuchungsergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung schriftlich festzuhalten, die untersuchte Person darüber zu beraten und ihr eine Bescheinigung auszustellen. Diese enthält Angaben über den Untersuchungsanlass und den Tag der Untersuchung sowie die ärztliche Beurteilung, ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen. Nur im Falle einer Pflichtuntersuchung erhält der Arbeitgeber eine Kopie der Bescheinigung.

(4) Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen auszuwerten. Ergibt die Auswertung Anhaltspunkte für unzureichende Schutzmaßnahmen, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 7

Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Untersuchungsanlässe muss der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten ausüben. Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.

(2) Die zuständige Behörde kann für Ärzte oder Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

§ 8

Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken

(1) Ist dem Arbeitgeber bekannt, dass bei einem oder einer Beschäftigten gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit bestehen, so hat er im

Falle von § 6 Abs. 4 Satz 2 die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Bleiben die gesundheitlichen Bedenken bestehen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der diese Bedenken nicht bestehen. Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(2) Halten die untersuchte Person oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

§ 9

Ausschuss für Arbeitsmedizin

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin gebildet, in dem fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll zwölf Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Arbeitsmedizin ist ehrenamtlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse zu ermitteln,
2. Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,
3. Empfehlungen für Wunschuntersuchungen aufzustellen,
4. Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge auszusprechen, insbesondere für betriebliche Gesundheitsprogramme,

5. Regeln und Erkenntnisse zu sonstigen arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 zu ermitteln, insbesondere zur allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung der Beschäftigten,

6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie zu sonstigen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes zu beraten.

Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Arbeitsmedizin wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin ermittelten Regeln und Erkenntnisse sowie Empfehlungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.

(5) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist diesen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Pflichtuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 eine Tätigkeit ausüben lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 eine Vorsorgekartei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Angebotsuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines oder einer Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen
sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Teil 1

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Pflichtuntersuchungen bei:

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen:

- Acrylnitril,
- Alkylquecksilber,
- Alveolengängiger Staub (A-Staub),
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen,
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Asbest,
- Benzol,
- Beryllium,
- Blei und anorganische Bleiverbindungen,
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Chrom-VI-Verbindungen,
- Dimethylformamid,
- Einatembarer Staub (E-Staub),
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),
- Hartholzstaub,
- Kohlenstoffdisulfid,
- Kohlenmonoxid,
- Mehlstaub,
- Methanol,
- Nickel und Nickelverbindungen,
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),
- weißer Phosphor (Tetraphosphor),
- Platinverbindungen,
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,
- Schwefelwasserstoff,
- Silikogener Staub,
- Styrol,
- Tetrachlorethen,
- Toluol,
- Trichlorethen,
- Vinylchlorid,
- Xylol,

wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird oder, soweit die genannten Gefahrstoffe hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht;

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

- a) Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,
- b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,

- d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
- f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,
- g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze.

(2) Angebotsuntersuchungen bei:

1. Tätigkeiten mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht;
2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:
 - a) Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung,
 - b) Begasungen nach Anhang III Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung,
 - c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
 - d) Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung,
 - e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,
 - f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
 - g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub;
3. Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 müssen nicht angeboten werden, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzungen des § 7 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung vorliegen und die nach § 8 Abs. 1 bis 8 der Gefahrstoffverordnung ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen (Schutzstufe 1). Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die in § 7 Abs. 9 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung bezeichnet sind.

(3) Anlässe für nachgehende Untersuchungen:

Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung.

Teil 2

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

(1) Pflichtuntersuchungen bei:

1. gezielten Tätigkeiten mit den in nachfolgender Tabelle, Spalte 1, genannten biologischen Arbeitsstoffen sowie
2. nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung oder mit den in nachfolgender Tabelle genannten biologischen Arbeitsstoffen in den in Spalte 2 bezeichneten Bereichen unter den Expositionsbedingungen der Spalte 3.

Bei biologischen Arbeitsstoffen, die in nachfolgender Tabelle als impfpräventabel gekennzeichnet sind, hat der Arbeitgeber zu veranlassen, dass im Rahmen der Pflichtuntersuchung nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot unterbreitet wird. Eine Pflichtuntersuchung muss nicht durchgeführt werden, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Die Ablehnung des Impfangebotes ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4	Kompetenzzentren zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten mit Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Pathologie	Obduktion, Sektion von verstorbenen Menschen oder Tieren, bei denen eine Erkrankung durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 oder ein entsprechender Krankheitsverdacht vorlag

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Bordetella Pertussis*) Masernvirus*) Mumpsvirus*) Rubivirus*) Varizella-Zoster-Virus (VZV)*)	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung	regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Borrelia burgdorferi	Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter	Tätigkeiten in niederer Vegetation
Bacillus anthracis*) Bartonella – bacilliformis – quintana – henselae Borrelia burgdorferi sensu lato Brucella melitensis Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei) Chlamydophila pneumoniae Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme) Coxiella burnetii Francisella tularensis*) Gelbfieber-Virus Helicobacter pylori Influenza A+B-Virus*) Japanenzephalitisvirus*) Leptospira spp.*) Neisseria meningitidis*) Treponema pallidum (Lues) Tropheryma whipplei Trypanosoma cruzi Yersinia pestis*) Poliomyelitisvirus*) Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae*) Vibrio cholerae*)	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist
Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus*)	in Endemiegebieten: Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau, Tierhandel, Jagd	regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist
Hepatitis-A-Virus (HAV)*)	Einrichtungen für behinderte Menschen, Kinderstationen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt mit Stuhl im Rahmen – der Pflege von Kleinkindern, – der Betreuung von behinderten Menschen
	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
	Kläranlagen Kanalisation	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Hepatitis-B-Virus (HBV*) Hepatitis-C-Virus (HCV)	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von behinderten Menschen einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen	Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung
	Notfall- und Rettungsdienste	
	Pathologie	
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Mycobacterium – tuberculosis – bovis	Tuberkuloseabteilungen und andere pulmologische Einrichtungen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Salmonella Typhi*)	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
Tollwutvirus*)	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren
	Gebiete mit Wildtollwut	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu freilebenden Tieren

*) impfpräventabel

(2) Angebotsuntersuchungen:

1. Hat der Arbeitgeber keine Untersuchungen nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Untersuchungen anbieten bei
 - a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind,
 - b) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefahr auszugehen;
2. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen
 - a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder
 - b) eine Infektion erfolgt ist;
3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtuntersuchung nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Nachuntersuchung anzubieten. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Beschäftigte insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen:

Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsuntersuchungen gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen.

Teil 3

Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

(1) Pflichtuntersuchungen bei:

1. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können;
2. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (-25° Celsius und kälter);
3. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden.
Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;
4. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte
 - a) $A(8) = 5$ m/s² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder
 - b) $A(8) = 1,15$ m/s² in X- und Y-Richtung und $A(8) = 0,8$ m/s² in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationenerreicht oder überschritten werden;
5. Tätigkeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar)
Tätigkeitsvoraussetzung für Druckluftarbeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Druckluftverordnung ist, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von zwölf Wochen vor der Aufnahme der Beschäftigung und anschließend vor Ablauf von zwölf Monaten bescheinigt ist. § 11 der Druckluftverordnung bleibt unberührt;
6. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten).

(2) Angebotsuntersuchungen bei:

1. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135$ dB(C) überschritten werden.
Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;
2. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte von
 - a) $A(8) = 2,5$ m/s² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder
 - b) $A(8) = 0,5$ m/s² für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationenüberschritten werden.

Teil 4

Sonstige Tätigkeiten

(1) Pflichtuntersuchungen bei:

1. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern;
2. Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.

(2) Angebotsuntersuchungen bei:

1. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
Die Pflicht zum Angebot einer Untersuchung beschränkt sich auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 kann die Durchführung eines Sehtests auch durch andere fachkundige Personen erfolgen. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind;
2. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.

Artikel 2 Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu Anhang V wird wie folgt gefasst:
„Anhang V (weggefallen)“.
2. In § 8 Abs. 3 wird nach der Angabe „§§ 8 bis“ die Angabe „15, 17 und“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 12 wird nach der Angabe „§§ 7 bis“ die Angabe „15 sowie 17 bis“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Wörter „der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 der in Satz 3 genannten Verordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 1 Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 sowie für den in § 3 Abs. 5 genannten Personenkreis.“
6. § 16 wird aufgehoben.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
8. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 7 bis“ die Angabe „15 sowie 17 bis“ eingefügt und die Angabe „V“ durch die Angabe „IV“ ersetzt.
9. § 21 Abs. 3 Nr. 5 wird aufgehoben.
10. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
11. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 29 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 30 bis 34 werden aufgehoben.

- c) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 30.
12. Der Anhang III wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Ziffer 4.4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Ziffer 5.3.1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
13. Der Anhang V wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Biostoffverordnung

Die Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 15a Abs. 6 Satz 1 und des § 15a Abs. 7 Satz 1“ durch die Wörter „beim Auftreten arbeitsbedingter Infektionen, Erkrankungen oder gesundheitlicher Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15a Abs. 5“ durch die Wörter „der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 der in Satz 3 genannten Verordnung“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 2 Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 sowie für den in § 2 Abs. 8 genannten Personenkreis.“

4. § 15a wird aufgehoben.
5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 10a bis 14 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 11 und 12.
6. Der Anhang IV wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung

Die Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anhang VI wie folgt gefasst:

„Anhang VI

Arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen“.

2. In § 12 Abs. 5 Satz 7 werden die Wörter „Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI“ durch die Wörter „die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge genannten Maßnahmen“ ersetzt.

3. Der Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorsorge“ durch das Wort „Präventionsmaßnahmen“ ersetzt.

- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Betreiber hat für Beschäftigte, die gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen durchführen, angemessene arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen sicherzustellen. Diese umfassen die in den §§ 8 und 12 Abs. 2a der Biostoffverordnung sowie die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge genannten Regelungen und Maßnahmen.“

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Biologische Arbeitsstoffe zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ durch das Wort „Arbeitsmedizin“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“.

2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 3 Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 14 wird aufgehoben.

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „ , 13 und 14“ gestrichen.

- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „einzuhalten“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummer 6 wird aufgehoben.

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) In Nummer 11 wird das Komma nach dem Wort „enthält“ durch einen Punkt ersetzt.

- c) Die Nummern 12 und 13 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Druckluftverordnung

Die Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 (weggefallen)

§ 16 (weggefallen)“.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 3 einen Anlass für Pflichtuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 8 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt entsprechend.“

4. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „10,“ gestrichen.

5. Die §§ 15 und 16 werden aufgehoben.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „Gesundheitskartei nach § 16 und die ärztlichen Bescheinigungen nach § 10 oder die behördlichen Entscheidungen nach § 15 Abs. 3, die diese ärztlichen Bescheinigungen ersetzen,“ durch die Wörter „Vorsorgekartei nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.

7. § 22 Abs. 1 Nr. 6 und 10 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Bildschirmarbeitsverordnung

Die Bildschirmarbeitsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1843), zuletzt geändert durch Artikel 437 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Untersuchung der Augen und des Sehvermögens

Für die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens einschließlich des Zurverfügungstellens von

speziellen Sehhilfen gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 4 einen Anlass für Angebotsuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Leitungen“ durch das Wort „Rohrleitungen“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „Anhangs IV Buchstabe A Nr. 16 der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 207 S. 1)“ durch die Wörter „Anhangs IV Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU Nr. L 157 S. 24)“ ersetzt und nach dem Wort „soweit“ die Wörter „es sich um Baustellenaufzüge handelt oder“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Buchstabe d wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.“

b) Absatz 18 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 19 wird Absatz 18.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch die Wörter „Bundesarbeitsblatt oder im Gemeinsamen Ministerialblatt“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Arbeitsmittel nach“ die Wörter „Änderungs- oder“ eingefügt.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch die Wörter „Bundesarbeitsblatt oder im Gemeinsamen Ministerialblatt“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a bis c.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „tragbare Feuerlöscher und“ gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Wörter „innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Leitungen“ durch das Wort „Rohrleitungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1, Absatz 7 Nr. 1 und 2 Buchstabe a, Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 12 Satz 1, Absatz 13 Satz 1, Absatz 15 und 16 Satz 1 wird jeweils das Wort „spätestens“ gestrichen.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „entfallen, die den Nummern 1 bis 4 der Tabelle in Absatz 5 zugeordnet werden“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nr. 1.1 der Richtlinie 97/23/EG entfallen“ ersetzt.

f) In Absatz 9 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 5 Satz 2 und 3“ die Angabe „ , Absatz 6“ eingefügt.

g) In Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe a, c, d und e“ durch die Angabe „Buchstabe a, c und d“ ersetzt.

h) In Absatz 14 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 müssen Prüfungen im Betrieb alle zwei Jahre durchgeführt werden, soweit es sich bei diesen Aufzugsanlagen um Baustellenaufzüge handelt.“

i) In Absatz 16 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Prüfung dieser Anlagen erfolgt durch eine zugelassene Überwachungsstelle.“

j) Absatz 18 wird wie folgt gefasst:

„(18) Die Frist für die nächste Prüfung beginnt mit dem Fälligkeitsmonat und -jahr der letzten Prüfung. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die erstmals in Betrieb genommen oder wesentlich verändert werden, beginnt die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr, in der die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgt. Bei Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a beginnt abweichend von Satz 2 die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr der ersten Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Veränderung mit dem Monat und Jahr der erneuten Inbetriebnahme. Wird eine Prüfung vor dem Monat und Jahr der Fälligkeit durchgeführt, beginnt die Frist für die nächste Prüfung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 mit dem Monat und Jahr der Durchführung. Für Anlagen mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren gilt dies nur, wenn die Prüfung mehr als zwei Monate vor dem Monat und Jahr der Fälligkeit durchgeführt wird. Eine Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie spätestens zwei Monate nach dem Fälligkeitsmonat und -jahr durchgeführt wird.“

- k) In Absatz 19 werden die Wörter „mit dem Abschluss“ durch die Wörter „mit Monat und Jahr des Abschlusses“ ersetzt.
- l) Dem Absatz 20 werden folgende Sätze angefügt:
 „Dampfkesselanlagen, die länger als zwei Jahre außer Betrieb waren, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle einer inneren Prüfung unterzogen worden sind. Abweichend von Satz 2 darf diese Prüfung an Dampfkesselanlagen nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe e von befähigten Personen durchgeführt werden. Für die innere Prüfung gilt § 15 Abs. 10.“
8. In § 17 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Angabe „§§ 14 und 15“ ersetzt.
9. Dem § 23 werden folgende Sätze angefügt:
 „Das Entleeren von innerbetrieblich eingesetzten Druckgeräten nach Ablauf der für die wiederkehrende Prüfung festgelegten Frist ist unter Beachtung der Verpflichtungen des § 12 Abs. 3 und 5 gestattet. Das Bereitstellen für die Entleerung darf zehn Jahre nicht überschreiten.“
10. In § 25 Abs. 2 wird Nummer 1 gestrichen.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
 - Im neuen Absatz 4 wird nach den Wörtern „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ die Wörter „ , längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012,“ eingefügt.
12. In Anhang 1 Nr. 2.19 Satz 2 wird das Wort „Leitungen“ durch das Wort „Rohrleitungen“ ersetzt.
13. In Anhang 4 Abschnitt A wird Nummer 3.8 folgender Satz angefügt:
 „Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.“
14. Anhang 5 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 Abs. 1, Nummer 3 Abs. 1 Satz 1, Nummer 10 Abs. 3, Nummer 11 Abs. 1 und 4 Satz 3 und 4, Nummer 15 Abs. 1 und 3, Nummer 22 Abs. 2 und Nummer 26 wird jeweils das Wort „spätestens“ gestrichen.
- b) Der Nummer 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten abweichend von § 15 Abs. 18 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt werden.“

Artikel 9

Änderung

der Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „Regeln für Arbeitsstätten“ durch die Wörter „Regeln und Erkenntnisse“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Regeln“ die Wörter „und Erkenntnisse“ eingefügt.
 - In Satz 4 werden nach dem Wort „Regeln“ die Wörter „und Erkenntnisse“ eingefügt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
 „1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu ermitteln,“.
 - Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
 - In Absatz 4 werden nach dem Wort „Regeln“ die Wörter „und Erkenntnisse“ eingefügt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 8 Nr. 1, 2 und 7 am 29. Dezember 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2008

Die Bundeskanzlerin
 Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
 für Arbeit und Soziales
 Olaf Scholz

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Vom 18. Dezember 2008

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird jeweils das Wort „volljährige“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird.“
 - dd) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
 - „12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten,

13. vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, das ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst erhält, ein Betrag in Höhe von 60 Euro.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, ist Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Beträge nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes übersteigt. Satz 1 gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009.“

2. § 2 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent der nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelleistung anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Bedarf in der Regelleistung nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der sich aus der Zusammensetzung des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 der Regelsatzverordnung ergibt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der erwerbsfähige Hilfebe-

dürftige nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.“

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Wehr- und Ersatzdienstverhältnissen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2008

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

**Verordnung
über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2009**

Vom 18. Dezember 2008

Auf Grund des § 182 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Pauschalierte Nettoentgelte

Die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2009 ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Tabelle.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2008 vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3066) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2008

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Anlage
(zu § 1)

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,-	1	15,80	15,80	15,80	15,80	12,80
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,00
40,-	1	31,60	31,60	31,60	31,60	25,60
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	34,00
60,-	1	47,40	47,40	47,40	47,40	38,40
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	51,00
80,-	1	63,20	63,20	63,20	62,70	51,20
80,-	2	80,00	80,00	80,00	79,50	68,00
100,-	1	79,00	79,00	79,00	75,50	64,00
100,-	2	100,00	100,00	100,00	96,50	85,00
120,-	1	94,80	94,80	94,80	88,30	76,80
120,-	2	120,00	120,00	120,00	113,50	102,00
140,-	1	110,60	110,60	110,60	101,10	89,60
140,-	2	140,00	140,00	140,00	130,50	119,00
160,-	1	126,40	126,40	126,40	113,90	102,40
160,-	2	160,00	160,00	160,00	147,50	136,00
180,-	1	142,20	142,20	142,20	126,70	115,20
180,-	2	180,00	180,00	180,00	164,50	153,00
200,-	1	158,00	158,00	158,00	139,50	128,00
200,-	2	200,00	200,00	200,00	181,50	170,00
220,-	1	173,80	173,80	173,80	152,30	140,80
220,-	2	220,00	220,00	220,00	198,50	187,00
240,-	1	189,60	189,60	189,60	165,10	153,60
240,-	2	240,00	240,00	240,00	215,50	204,00
260,-	1	205,40	205,40	205,40	177,90	166,40
260,-	2	260,00	260,00	260,00	232,50	221,00
280,-	1	221,20	221,20	221,20	190,70	179,20
280,-	2	280,00	280,00	280,00	249,50	238,00
300,-	1	237,00	237,00	237,00	203,50	192,00
300,-	2	300,00	300,00	300,00	266,50	255,00
320,-	1	252,80	252,80	252,80	216,30	204,80
320,-	2	320,00	320,00	320,00	283,50	272,00
340,-	1	268,60	268,60	268,60	229,10	217,60
360,-	1	284,40	284,40	284,40	241,90	230,40
380,-	1	300,20	300,20	300,20	254,70	243,20
400,-	1	316,00	316,00	316,00	267,50	256,00

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
420,-	1	331,80	331,80	331,80	280,30	268,80
440,-	1	347,60	347,60	347,60	293,10	281,60
460,-	1	363,40	363,40	363,40	305,90	294,40
480,-	1	379,20	379,20	379,20	318,70	307,20
500,-	1	395,00	395,00	395,00	331,50	320,00
520,-	1	410,80	410,80	410,80	344,30	332,80
540,-	1	426,60	426,60	426,60	357,10	345,60
560,-	1	442,40	442,40	442,40	369,90	357,80
580,-	1	458,20	458,20	458,20	382,70	370,00
600,-	1	474,00	474,00	474,00	395,50	382,20
620,-	1	489,80	489,80	489,80	408,20	394,40
640,-	1	505,60	505,60	505,60	420,40	406,60
660,-	1	521,40	521,40	521,40	432,60	418,80
680,-	1	537,20	537,20	537,20	444,80	431,00
700,-	1	553,00	553,00	553,00	457,00	443,20
720,-	1	568,80	568,80	568,80	469,20	455,40
740,-	1	584,60	584,60	584,60	481,40	467,60
760,-	1	600,40	600,40	600,40	493,60	480,13
780,-	1	616,20	616,20	616,20	505,80	486,97
800,-	1	632,00	632,00	632,00	518,00	493,89
820,-	1	647,80	647,80	647,80	530,20	500,81
840,-	1	663,60	663,60	663,60	541,75	507,73
860,-	1	679,40	679,40	679,40	548,68	514,74
880,-	1	695,20	695,20	695,20	555,60	521,66
900,-	1	710,75	711,00	711,00	562,51	528,58
920,-	1	724,14	726,80	726,80	569,53	535,50
940,-	1	737,44	742,60	742,60	576,44	542,42
960,-	1	750,74	758,40	758,40	583,37	549,43
980,-	1	763,95	774,20	774,20	590,29	556,35
1 000,-	1	777,09	790,00	790,00	597,20	563,27
1 020,-	1	790,14	805,80	805,80	604,22	570,19
1 040,-	1	802,52	820,35	821,60	611,13	577,11
1 060,-	1	814,90	833,15	837,40	618,06	584,12
1 080,-	1	827,12	845,87	853,20	624,98	591,04
1 100,-	1	839,34	858,50	869,00	631,89	597,96
1 120,-	1	851,39	870,97	884,80	638,91	605,76
1 140,-	1	863,44	883,44	900,60	645,82	614,17
1 160,-	1	875,32	895,82	916,40	652,75	622,59

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 180,-	1	887,20	908,12	932,20	659,67	630,83
1 200,-	1	898,92	920,34	948,00	667,73	639,25
1 220,-	1	910,64	932,47	963,80	676,15	647,66
1 240,-	1	922,19	944,52	979,60	684,56	656,08
1 260,-	1	933,74	956,49	995,40	692,80	664,49
1 280,-	1	945,12	968,37	1 011,20	701,21	672,91
1 300,-	1	956,50	980,17	1 027,00	709,63	681,49
1 320,-	1	967,80	991,89	1 042,80	718,04	690,09
1 340,-	1	978,44	1 003,10	1 058,60	726,46	698,68
1 360,-	1	987,70	1 013,82	1 074,40	735,05	707,26
1 380,-	1	996,81	1 024,54	1 090,20	743,64	715,86
1 400,-	1	1 005,91	1 035,09	1 106,00	752,05	724,45
1 420,-	1	1 014,91	1 045,47	1 121,80	760,65	733,22
1 440,-	1	1 023,90	1 055,61	1 137,60	769,24	741,98
1 460,-	1	1 033,13	1 064,71	1 153,40	777,82	750,57
1 480,-	1	1 042,87	1 073,80	1 169,20	786,42	759,17
1 500,-	1	1 052,60	1 082,81	1 185,00	795,36	767,58
1 520,-	1	1 062,34	1 091,90	1 200,80	803,96	776,00
1 540,-	1	1 073,04	1 102,00	1 216,60	812,54	784,41
1 560,-	1	1 083,74	1 112,40	1 232,40	821,13	792,83
1 580,-	1	1 094,35	1 123,19	1 248,20	829,73	801,24
1 600,-	1	1 104,96	1 133,98	1 264,00	837,96	809,48
1 620,-	1	1 115,58	1 144,68	1 279,80	846,38	817,89
1 640,-	1	1 126,19	1 155,38	1 295,60	854,97	825,96
1 660,-	1	1 136,72	1 166,08	1 311,40	863,21	834,02
1 680,-	1	1 147,33	1 176,78	1 327,20	871,44	842,08
1 700,-	1	1 157,77	1 187,39	1 343,00	879,69	850,15
1 720,-	1	1 168,29	1 198,01	1 356,47	887,93	858,39
1 740,-	1	1 178,73	1 208,62	1 369,77	895,99	866,27
1 760,-	1	1 189,26	1 219,15	1 383,24	904,23	874,16
1 780,-	1	1 199,69	1 229,76	1 396,54	912,12	882,05
1 800,-	1	1 210,04	1 240,28	1 409,67	920,18	889,94
1 820,-	1	1 220,47	1 250,72	1 422,97	928,07	897,64
1 840,-	1	1 230,83	1 261,25	1 436,27	935,96	905,36
1 860,-	1	1 241,18	1 271,69	1 449,40	943,85	913,07
1 880,-	1	1 251,52	1 282,21	1 462,54	951,73	920,78
1 900,-	1	1 261,78	1 292,56	1 475,67	959,44	928,14
1 920,-	1	1 272,04	1 303,00	1 488,80	967,33	935,86

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 940,-	1	1 282,31	1 313,34	1 501,94	974,87	943,22
1 960,-	1	1 292,57	1 323,69	1 515,07	982,40	950,75
1 980,-	1	1 302,83	1 334,05	1 528,04	990,12	958,11
2 000,-	1	1 313,01	1 344,39	1 541,00	997,64	965,65
2 020,-	1	1 323,18	1 354,65	1 553,97	1 005,18	972,83
2 040,-	1	1 333,26	1 364,91	1 566,94	1 012,54	980,19
2 060,-	1	1 343,44	1 375,18	1 579,24	1 019,90	987,38
2 080,-	1	1 353,52	1 385,44	1 591,37	1 027,44	994,56
2 100,-	1	1 363,60	1 395,61	1 603,67	1 034,62	1 001,57
2 120,-	1	1 373,70	1 405,87	1 615,80	1 041,80	1 008,75
2 140,-	1	1 383,69	1 415,96	1 627,94	1 049,16	1 015,76
2 160,-	1	1 393,78	1 426,13	1 639,90	1 056,36	1 022,86
2 180,-	1	1 403,77	1 436,30	1 652,04	1 063,36	1 029,78
2 200,-	1	1 413,77	1 446,39	1 664,00	1 070,37	1 036,79
2 220,-	1	1 423,68	1 456,47	1 675,80	1 077,55	1 043,71
2 240,-	1	1 433,59	1 466,47	1 687,77	1 084,56	1 050,62
2 260,-	1	1 443,58	1 476,55	1 699,74	1 091,57	1 057,55
2 280,-	1	1 453,50	1 486,55	1 711,54	1 098,49	1 064,47
2 300,-	1	1 463,32	1 496,55	1 723,34	1 105,41	1 071,48
2 320,-	1	1 473,14	1 506,55	1 734,97	1 112,33	1 078,40
2 340,-	1	1 482,96	1 516,46	1 746,77	1 119,25	1 085,31
2 360,-	1	1 492,78	1 526,37	1 758,40	1 126,26	1 092,24
2 380,-	1	1 502,61	1 536,27	1 770,04	1 133,18	1 099,16
2 400,-	1	1 512,34	1 546,19	1 781,67	1 140,10	1 106,17
2 420,-	1	1 522,08	1 556,10	1 793,14	1 147,02	1 113,09
2 440,-	1	1 531,81	1 565,92	1 804,60	1 153,94	1 120,00
2 460,-	1	1 541,54	1 575,74	1 816,07	1 160,95	1 126,93
2 480,-	1	1 551,18	1 585,47	1 827,54	1 167,87	1 133,85
2 500,-	1	1 560,83	1 595,30	1 838,84	1 174,79	1 140,86
2 520,-	1	1 570,48	1 605,03	1 850,14	1 181,71	1 147,78
2 540,-	1	1 580,12	1 614,77	1 861,60	1 188,63	1 154,69
2 560,-	1	1 589,69	1 624,50	1 872,74	1 195,64	1 161,62
2 580,-	1	1 599,24	1 634,14	1 884,04	1 202,56	1 168,54
2 600,-	1	1 608,79	1 643,87	1 895,17	1 209,48	1 175,55
2 620,-	1	1 618,36	1 653,52	1 906,00	1 216,40	1 182,47
2 640,-	1	1 627,83	1 663,17	1 916,21	1 223,32	1 189,38
2 660,-	1	1 637,30	1 672,73	1 926,01	1 230,33	1 196,31
2 680,-	1	1 646,77	1 682,28	1 935,21	1 237,25	1 203,23

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 700,-	1	1 656,24	1 691,93	1 944,21	1 244,17	1 210,24
2 720,-	1	1 665,71	1 701,48	1 953,20	1 251,09	1 217,16
2 740,-	1	1 675,00	1 710,95	1 962,40	1 258,01	1 224,07
2 760,-	1	1 684,47	1 720,42	1 971,21	1 265,02	1 231,00
2 780,-	1	1 693,76	1 729,89	1 980,41	1 271,94	1 237,92
2 800,-	1	1 703,15	1 739,36	1 989,21	1 278,86	1 244,93
2 820,-	1	1 712,44	1 748,83	1 998,21	1 285,78	1 251,85
2 840,-	1	1 721,74	1 758,22	2 007,28	1 292,70	1 258,76
2 860,-	1	1 731,03	1 767,61	2 017,11	1 299,71	1 265,69
2 880,-	1	1 740,24	1 776,98	2 026,75	1 306,63	1 272,61
2 900,-	1	1 749,44	1 786,37	2 036,58	1 313,55	1 279,62
2 920,-	1	1 758,65	1 795,66	2 046,22	1 320,47	1 286,54
2 940,-	1	1 767,85	1 804,96	2 056,05	1 327,39	1 293,45
2 960,-	1	1 776,98	1 814,25	2 065,69	1 334,40	1 300,38
2 980,-	1	1 786,18	1 823,54	2 075,34	1 341,32	1 307,30
3 000,-	1	1 795,29	1 832,75	2 084,99	1 348,24	1 314,31
3 020,-	1	1 804,42	1 841,95	2 094,62	1 355,16	1 321,23
3 040,-	1	1 813,44	1 851,16	2 104,45	1 362,08	1 328,14
3 060,-	1	1 822,48	1 860,36	2 114,98	1 369,09	1 335,07
3 080,-	1	1 831,51	1 869,49	2 125,67	1 376,01	1 341,99
3 100,-	1	1 840,53	1 878,61	2 136,38	1 382,93	1 349,00
3 120,-	1	1 849,57	1 887,72	2 146,90	1 389,85	1 355,92
3 140,-	1	1 858,51	1 896,84	2 157,43	1 396,77	1 362,83
3 160,-	1	1 867,46	1 905,87	2 168,13	1 403,78	1 369,76
3 180,-	1	1 876,30	1 914,91	2 178,66	1 410,70	1 376,68
3 200,-	1	1 885,25	1 923,93	2 189,35	1 417,62	1 383,69
3 220,-	1	1 894,19	1 932,96	2 199,87	1 424,54	1 390,61
3 240,-	1	1 902,96	1 941,90	2 210,40	1 431,46	1 397,52
3 260,-	1	1 911,81	1 950,94	2 220,92	1 438,47	1 404,45
3 280,-	1	1 920,67	1 959,88	2 231,45	1 445,39	1 411,37
3 300,-	1	1 929,43	1 968,73	2 241,97	1 452,31	1 418,38
3 320,-	1	1 938,20	1 977,67	2 252,50	1 459,23	1 425,30
3 340,-	1	1 946,97	1 986,53	2 263,02	1 466,15	1 432,21
3 360,-	1	1 955,73	1 995,39	2 273,55	1 473,16	1 439,14
3 380,-	1	1 964,41	2 004,24	2 284,07	1 480,08	1 446,06
3 400,-	1	1 973,09	2 013,01	2 294,43	1 487,00	1 453,07
3 420,-	1	1 981,77	2 021,86	2 304,96	1 493,92	1 459,99
3 440,-	1	1 990,45	2 030,54	2 315,30	1 500,84	1 466,90

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 460,-	1	1 999,04	2 039,31	2 325,83	1 507,85	1 473,83
3 480,-	1	2 007,63	2 048,07	2 336,17	1 514,77	1 480,75
3 500,-	1	2 016,22	2 056,75	2 346,70	1 521,69	1 487,76
3 520,-	1	2 024,81	2 065,43	2 357,05	1 528,61	1 494,68
3 540,-	1	2 033,31	2 074,11	2 367,40	1 535,53	1 501,59
3 560,-	1	2 041,82	2 082,70	2 377,92	1 542,54	1 508,52
3 580,-	1	2 050,32	2 091,29	2 388,27	1 549,46	1 515,44
3 600,-	1	2 058,82	2 099,97	2 398,63	1 556,38	1 522,45
3 620,-	1	2 067,24	2 108,48	2 408,97	1 563,30	1 529,37
3 640,-	1	2 075,65	2 117,06	2 419,32	1 570,22	1 536,28
3 660,-	1	2 084,07	2 125,57	2 429,67	1 577,23	1 543,21
3 680,-	1	2 092,48	2 134,07	2 439,84	1 584,15	1 550,13
3 700,-	1	2 100,81	2 142,57	2 450,20	1 591,07	1 557,14
3 720,-	1	2 109,14	2 150,98	2 460,54	1 597,99	1 564,06
3 740,-	1	2 117,46	2 159,49	2 470,72	1 604,91	1 570,97
3 760,-	1	2 125,79	2 167,91	2 481,06	1 611,92	1 577,90
3 780,-	1	2 134,03	2 176,32	2 491,41	1 618,84	1 584,82
3 800,-	1	2 142,36	2 184,64	2 501,59	1 625,76	1 591,83
3 820,-	1	2 150,51	2 193,06	2 511,76	1 632,68	1 598,75
3 840,-	1	2 158,75	2 201,39	2 522,11	1 639,60	1 605,66
3 860,-	1	2 166,99	2 209,72	2 532,29	1 646,61	1 612,59
3 880,-	1	2 175,14	2 217,96	2 542,45	1 653,53	1 619,51
3 900,-	1	2 183,29	2 226,29	2 552,81	1 660,45	1 626,52
3 920,-	1	2 191,35	2 234,52	2 562,97	1 667,37	1 633,44
3 940,-	1	2 199,50	2 242,76	2 572,97	1 674,29	1 640,35
3 960,-	1	2 207,57	2 250,91	2 583,33	1 681,30	1 647,28
3 980,-	1	2 215,64	2 259,15	2 593,33	1 688,22	1 654,20
4 000,-	1	2 223,69	2 267,31	2 603,49	1 695,14	1 661,21
4 020,-	1	2 231,67	2 275,36	2 613,67	1 702,06	1 668,13
4 040,-	1	2 239,73	2 283,51	2 623,85	1 708,98	1 675,04
4 060,-	1	2 247,71	2 291,66	2 633,84	1 715,99	1 681,97
4 080,-	1	2 255,69	2 299,73	2 644,01	1 722,91	1 688,89
4 100,-	1	2 263,57	2 307,80	2 654,19	1 729,83	1 695,90
4 120,-	1	2 271,46	2 315,77	2 664,18	1 736,75	1 702,82
4 140,-	1	2 279,35	2 323,84	2 674,18	1 743,67	1 709,73
4 160,-	1	2 287,24	2 331,81	2 684,36	1 750,68	1 716,66
4 180,-	1	2 295,12	2 339,78	2 694,36	1 757,60	1 723,58
4 200,-	1	2 302,93	2 347,76	2 704,35	1 764,52	1 730,59

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 220,-	1	2 310,72	2 355,65	2 714,35	1 771,44	1 737,51
4 240,-	1	2 318,52	2 363,54	2 724,52	1 778,36	1 744,42
4 260,-	1	2 326,32	2 371,43	2 734,51	1 785,37	1 751,35
4 280,-	1	2 334,03	2 379,31	2 744,51	1 792,29	1 758,27
4 300,-	1	2 341,74	2 387,11	2 754,51	1 799,21	1 765,28
4 320,-	1	2 349,46	2 394,91	2 764,51	1 806,13	1 772,20
4 340,-	1	2 357,08	2 402,71	2 774,34	1 813,05	1 779,11
4 360,-	1	2 364,79	2 410,50	2 784,33	1 820,06	1 786,04
4 380,-	1	2 372,42	2 418,31	2 794,33	1 826,98	1 792,96
4 400,-	1	2 380,04	2 426,02	2 804,15	1 833,90	1 799,97
4 420,-	1	2 387,58	2 433,73	2 814,15	1 840,82	1 806,89
4 440,-	1	2 395,20	2 441,44	2 824,14	1 847,74	1 813,80
4 460,-	1	2 402,73	2 449,07	2 833,96	1 854,75	1 820,73
4 480,-	1	2 410,19	2 456,69	2 843,79	1 861,67	1 827,65
4 500,-	1	2 417,71	2 464,40	2 853,79	1 868,59	1 834,66
4 520,-	1	2 425,17	2 471,94	2 863,61	1 875,51	1 841,58
4 540,-	1	2 432,70	2 479,56	2 873,42	1 882,43	1 848,49
4 560,-	1	2 440,15	2 487,10	2 883,25	1 889,44	1 855,42
4 580,-	1	2 447,51	2 494,63	2 893,07	1 896,36	1 862,34
4 600,-	1	2 454,96	2 502,17	2 902,89	1 903,28	1 869,35
4 620,-	1	2 462,32	2 509,61	2 912,72	1 910,20	1 876,27
4 640,-	1	2 469,68	2 517,15	2 922,54	1 917,12	1 883,18
4 660,-	1	2 477,04	2 524,60	2 932,35	1 924,13	1 890,11
4 680,-	1	2 484,31	2 531,96	2 942,18	1 931,05	1 897,03
4 700,-	1	2 491,58	2 539,41	2 951,82	1 937,97	1 904,04
4 720,-	1	2 498,77	2 546,77	2 961,65	1 944,89	1 910,96
4 740,-	1	2 506,03	2 554,13	2 971,47	1 951,81	1 917,87
4 760,-	1	2 513,31	2 561,49	2 981,12	1 958,82	1 924,80
4 780,-	1	2 520,59	2 568,85	2 990,94	1 965,74	1 931,72
4 800,-	1	2 527,85	2 576,12	3 000,59	1 972,66	1 938,73
4 820,-	1	2 535,04	2 583,39	3 010,22	1 979,58	1 945,65
4 840,-	1	2 542,31	2 590,67	3 020,05	1 986,50	1 952,56
4 860,-	1	2 549,58	2 597,93	3 029,69	1 993,51	1 959,49
4 880,-	1	2 556,86	2 605,12	3 039,34	2 000,43	1 966,41
4 900,-	1	2 564,12	2 612,39	3 048,99	2 007,35	1 973,42
4 920,-	1	2 571,40	2 619,67	3 058,63	2 014,27	1 980,34
4 940,-	1	2 578,58	2 626,94	3 068,28	2 021,19	1 987,25
4 960,-	1	2 585,86	2 634,12	3 077,93	2 028,20	1 994,18

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschaliertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben. 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener).					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 980,-	1	2 593,13	2 641,40	3 087,57	2 035,12	2 001,10
5 000,-	1	2 600,40	2 648,66	3 097,22	2 042,04	2 008,11
5 020,-	1	2 607,67	2 655,94	3 106,69	2 048,96	2 015,03
5 040,-	1	2 614,95	2 663,21	3 116,34	2 055,88	2 021,94
5 060,-	1	2 622,13	2 670,39	3 125,97	2 062,89	2 028,87
5 080,-	1	2 629,40	2 677,67	3 135,44	2 069,81	2 035,79
5 100,-	1	2 636,67	2 684,93	3 145,09	2 076,73	2 042,80
5 120,-	1	2 643,94	2 692,21	3 154,56	2 083,65	2 049,72
5 140,-	1	2 651,22	2 699,49	3 164,03	2 090,57	2 056,63
5 160,-	1	2 658,40	2 706,75	3 173,68	2 097,58	2 063,56
5 180,-	1	2 665,68	2 714,03	3 183,15	2 104,50	2 070,48
5 200,-	1	2 672,94	2 721,21	3 192,62	2 111,42	2 077,49
5 220,-	1	2 680,22	2 728,48	3 202,09	2 118,34	2 084,41
5 240,-	1	2 687,49	2 735,76	3 211,56	2 125,26	2 091,32
5 260,-	1	2 694,67	2 743,02	3 221,03	2 132,27	2 098,25
5 280,-	1	2 701,95	2 750,30	3 230,50	2 139,19	2 105,17
5 300,-	1	2 709,21	2 757,57	3 239,97	2 146,11	2 112,18
5 320,-	1	2 716,49	2 764,76	3 249,44	2 153,03	2 119,10
5 340,-	1	2 723,76	2 772,03	3 258,91	2 159,95	2 126,01
5 360,-	1	2 730,95	2 779,30	3 268,20	2 166,96	2 132,94
5 380,-	1	2 738,22	2 786,57	3 277,67	2 173,88	2 139,86
5 400,-	1	2 745,49	2 793,85	3 286,96	2 180,80	2 146,87
und mehr						

**Erste Verordnung
zur Änderung der EG-TSE-Bußgeldverordnung**

Vom 18. Dezember 2008

Auf Grund des § 76 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 der EG-TSE-Bußgeldverordnung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2022) wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 177 S. 60)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 571/2008 der Kommission vom 19. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 161 S. 4)“ ersetzt.
2. Die Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:
 - „1. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 Knochen verwendet,
 - 1a. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 bis 4 oder Abs. 2 oder Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 zuwiderhandelt,“.
3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. entgegen Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe a Nr. ii ein dort genanntes Tier oder ein dort genanntes Erzeugnis in den Verkehr bringt,“.
4. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. entgegen Anhang IV Abschnitt III Kapitel E Nr. 1 oder ohne Gestattung nach Anhang IV Abschnitt III Kapitel E Nr. 2 ein dort genanntes Erzeugnis oder ein dort genanntes Produkt ausführt,“.
5. Die Nummern 4 bis 8 werden durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:
 - „4. entgegen Anhang VIII Kapitel C Teil B ein in Anhang VIII Kapitel C Teil A genanntes Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,
 - 5. entgegen Anhang IX
 - a) Kapitel B Teil B oder C ein Rind,
 - b) Kapitel C Teil B, C oder D ein in Anhang IX Kapitel C Teil A genanntes Erzeugnis,
 - c) Kapitel D Teil B ein in Teil A genanntes tierisches Nebenprodukt,
 - d) Kapitel E Buchstabe a oder b ein Schaf oder eine Ziege,
 - e) Kapitel F ein dort genanntes Erzeugnis oder
 - f) Kapitel H Samen oder einen Embryo einführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 2008

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 2008 – 1 BvL 3/05, 1 BvL 4/05, 1 BvL 5/05, 1 BvL 6/05, 1 BvL 7/05 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 237 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikel 1 Nummer 76 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2998), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 4. Dezember 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 3183), ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) vereinbar.
2. § 237 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikel 1 Nummer 76 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2998) in Verbindung mit § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (Bundesgesetzblatt I Seite 1827) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 16. Dezember 2008

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries